

381 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (329 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969)

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält analog zu der in der Regierungsvorlage über die 44. ASVG-Novelle (324 der Beilagen) vorgesehene außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtssätze eine entsprechende Anhebung im Opferfürsorgegesetz und im Kriegsopfersversorgungsgesetz.

Weiters soll wie in der Regierungsvorlage betreffend die 44. ASVG-Novelle auch im Kriegsopfersversorgungsgesetz, im Heeresversorgungsgesetz, im Opferfürsorgegesetz und im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen die Anpassung der Renten um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 1988 verschoben werden und die vorgesehenen Ruhensregelungen der Sozialversicherung für den Bereich der Hilflosenzuschüsse übernommen und die im Bereich der Familienbeihilfe in Aussicht genommene Neuregelung der Altersgrenze auf dem Gebiete des Versorgungsrechtes nachvollzogen werden.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Heeresversorgungsgesetz sieht weiters vor, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen für jene Gesundheitsschäden, die bei Wegunfällen erlitten werden, näher umschrieben werden. Ferner soll eine Änderung der Zusammensetzung der Schiedskommission nach dem Heeresversorgungsgesetz vorgenommen werden.

Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz soll eine Angleichung der Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson und des Stellvertreters an die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates erfolgen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten **Staudinger** und **Mag. Haupl**.

Von den Abgeordneten **Hesoun**, **Staudinger** wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 55 b Abs. 1 Kriegsopfersversorgungsgesetz, § 94 a Abs. 1 Heeresversorgungsgesetz sowie betreffend Streichung von Art. I Z 15 (§ 61 Abs. 4 KOVG 1957) und 16 (§ 61 Abs. 5 KOVG 1957) sowie von Art. II Z 9 (§ 66 Abs. 4 HVG) und 10 (§ 66 Abs. 5 HVG) der Regierungsvorlage gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten **Hesoun**, **Staudinger** teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

In Anlehnung an eine für den Bereich der Hilflosenzuschüsse in der gesetzlichen Sozialversicherung in Aussicht genommenen Ruhensregelung sind auch für den Bereich der Hilflosenzulagen nach dem KOVG 1957 und nach dem HVG in der Regierungsvorlage eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 Ruhensregelungen vorgesehen. Der Änderungsvorschlag betreffend den Entfall der beabsichtigten Novellierung des § 61 KOVG 1957 und des § 66 HVG trägt der im Abänderungsantrag zur 44. Novelle zum ASVG vorgeschlagenen Änderung auf diesem Gebiet Rechnung.

2

381 der Beilagen

Im Zusammenhang damit erweist sich auch die vorgesehene Änderung im § 55 b Abs. 1 3. Satz KOVG 1957 bzw. § 94 a Abs. 1 3. Satz HVG als hinfällig, sodaß mit der Novellierung des jeweils 1. Satzes der zitierten Bestimmungen das Auslangen gefunden werden kann.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 11 19

Köteles
Berichterstatter

Hesoun
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden — Versorgungsrechts-Anderungsgesetz 1988 (Änderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, 18. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerbeschädigungszulage den Betrag von 3 156 S nicht erreicht. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

3. § 12 Abs. 6 entfällt.

4. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Schwerbeschädigten gebührt auf Antrag zur Zusatzrente für jeden Familienangehörigen monatlich eine Familienzulage in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs. 2 dritter Satz jeweils festgesetzten Betrages. Die Familienzulage ist um den die Zusatzrente gemäß § 12 Abs. 2 wegen des Anspruches auf die Familienzulage erhöht wird. Besteht Anspruch auf zwei oder mehr Familienzulagen, so sind diese zu gleichen

Teilen zu kürzen. Gebührt eine Zusatzrente lediglich auf Grund der Erhöhung der Einkommensgrenze wegen des Anspruches auf die Familienzulage, so beträgt die Familienzulage monatlich 200 S. An die Stelle des vorangeführten Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachte Betrag.“

5. Dem § 24 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 2 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.“

6. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985; Abs. 2 bleibt unberührt.“

7. § 30 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden;“

8. § 41 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Stu-

dienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

9. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

10. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die wegen Selbsterhaltungsunfähigkeit gemäß § 41 Abs. 1 über das vollendete 18. Lebensjahr geleistete Waisenrente und die Doppelwaisenrente sind insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) bei einfach verwaisten Waisen den Betrag von 2 412 S und bei Doppelwaisen den Betrag von 3 795 S nicht erreicht. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

11. § 42 Abs. 4 entfällt.

12. Im § 43 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 42 Abs. 1 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 42 Abs. 1)“ ersetzt.

13. Im § 55 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 51“ durch den Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450“ ersetzt.

14. § 55 b Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über.“

17. Im § 63 Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

18. § 75 zweiter Satz lautet:

„Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden.“

19. § 91 b entfällt.

Artikel II

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 483/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Eine Gesundheitsschädigung, die auf einem Weg gemäß lit. d bis k erlitten wird, ist jedoch dann nicht als Dienstbeschädigung zu entschädigen, wenn sie auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist.“

2. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Beschädigte auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen, so sind ihm für die Dauer einer Kur gemäß Abs. 3 Z 2 auch die Aufenthaltskosten für eine Begleitperson zu ersetzen, wenn die Kur in einer Anstalt durchgeführt wird, in der kein Personal zur Verfügung steht, das die erforderliche Hilfe leisten kann.“

3. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Streitigkeiten über Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz zwischen den Trägern der Krankenversicherung und dem Bund gelten sinngemäß die Bestimmungen über das Verfahren in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985; Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. § 13 Abs. 4 erster Halbsatz lautet:

„Insoweit die Leistung der Heilfürsorge den Trägern der Krankenversicherung übertragen ist, werden Streitigkeiten zwischen den Beschädigten und den Trägern der Krankenversicherung im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden;“

5. § 40 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Waise ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die

381 der Beilagen

5

wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen.“

6. § 53 a zweiter Satz lautet:

„Streitigkeiten über Leistungen aus der Versicherung zwischen den Versicherten und den Gebietskrankenkassen werden im Verfahren in Sozialrechtssachen nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz entschieden.“

7. § 55 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Beschädigtenrenten (§ 23), die Familienzuschläge (§ 26), die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26 b) und die Zulagen gemäß §§ 27 bis 29 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, sofern der Anspruch binnen sechs Monaten nach Eintritt des schädigenden Ereignisses bzw. der Verehelichung oder Geburt geltend gemacht wird; wird der Anspruch erst später geltend gemacht, dann mit dem Antragsmonat.“

8. Im § 60 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955“ durch den Ausdruck „Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450“ ersetzt.

11. § 76 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Senate haben aus dem Senatsvorsitzenden und drei Beisitzern zu bestehen.“

12. § 77 Abs. 4 lautet:

„(4) Die dritten Beisitzer und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Leiter der Landesinvalidenämter für drei Jahre bestellt.“

13. Die Abs. 4 und 5 des § 77 werden als Abs. 5 und 6 bezeichnet.

14. § 87 b entfällt.

15. § 89 Abs. 6 lautet:

„(6) Zu jedem Beschuß ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich hinsichtlich einer Summe oder des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als zwei Meinungen, so ist die für den Versorgungswerber günstigste Stimme der für ihn nächstgünstigeren Stimme zuzuzählen.“

16. § 94 a Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Versorgungsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim, in einer Anstalt oder einem Heim für Geisteskranke oder Süchtige oder in einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffent-

lichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Beschädigten(Hinterbliebenen)rente, Schwerstbeschädigtenzulage und Zuschuß zu den Kosten für Diätverpflegung bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Versorgungsberechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über.“

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 564/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 61, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

a) anspruchsberechtigte Opfer	7 534 S,
b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene	6 621 S,
c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben	9 485 S.

Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten). An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1989 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachten Beträge.“

3. § 11 Abs. 10 lautet:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder des Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stieffkind) bis zu dessen vollendetem 18. Lebensjahr ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der in den §§ 16 und 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Familienzulage zu gewähren. Für die Gewährung des Erziehungsbeitrages über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gilt § 41 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß.“

4. Im § 11 a Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 2 vierter Satz entfällt.

6. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 11 Abs. 10 Z 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 41 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957“ ersetzt.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 543/1983, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs. Dieser Zeitraum verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;
2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs oder während des in Z 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.“

Artikel V

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 567/1985, wird wie folgt geändert:

§ 22 a Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt vier Jahre.“

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf Familienzulage bzw. Familienzuschlag oder Waisenrente (Waisenbeihilfe) für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Familien-

angehörige oder als Waisen im Sinne des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 bzw. des Heeresversorgungsgesetzes galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Familienangehörige oder Waisen gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Familienzulage bzw. Familienzuschlag oder Waisenrente (Waisenbeihilfe) gegeben sind.

(2) § 1 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes in der ab 1. Jänner 1988 geltenden Fassung ist auch auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1988 geltend gemacht worden sind.

(3) Die Schiedskommission ist durch die Neubestellung der dritten Beisitzer und der erforderlichen Ersatzmitglieder (§ 77 Abs. 4 des Heeresversorgungsgesetzes) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

(4) Die Ansprüche auf Erziehungsbeitrag, Hinterbliebenenrente und Hinterbliebenenbeihilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des § 11 Abs. 10 des Opferfürsorgegesetzes bzw. als Waisen im Sinne des § 41 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder im Sinne des § 11 Abs. 10 des Opferfürsorgegesetzes bzw. als Waisen im Sinne des § 41 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes gelten, bleiben auch über die Vollendung des 18. bzw. des 25. Lebensjahrs hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Erziehungsbeitrag bzw. Hinterbliebenenrente oder Hinterbliebenenbeihilfe gegeben sind.

(5) Der Anspruch auf Hilfe für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Kinder im Sinne des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Kinder gelten, bleibt auch über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Anspruch auf Hilfe gegeben sind.

(6) Art. V gilt auch für die Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gewählten Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter). Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1986, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 4, 12 Abs. 2 letzter Satz, 13 Abs. 8, 14

381 der Beilagen

7

Abs. 2, 16 Abs. 1 letzter Satz, 18 Abs. 4 zweiter Satz, 20 letzter Satz, 42 Abs. 1 zweiter Satz, 46 Abs. 5, 46 b Abs. 2, 47 Abs. 2 letzter Satz, 56 Abs. 4 letzter Satz, 63 Abs. 2 bis 6, 74 Abs. 2 zweiter Satz und des Abschnittes VII Abs. 1 Z 5 der Anlage zu § 32 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 ist die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Kriegsopferversorgung im Jahr 1988 mit Wirkung ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 7, 46 b Abs. 2 und 5 sowie 53 Abs. 2 zweiter Satz des Heeresversorgungsgesetzes ist die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Heeresversorgung im Jahr 1988 mit Wirkung ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 11 Abs. 2 letzter Satz, 11 a Abs. 1 und 2 sowie 12 a Abs. 1 letzter Satz des Opferfürsorgegesetzes

ist die Anpassung der Zulage gemäß § 11 Abs. 2 und des Sterbegeldes im Jahr 1988 mit Wirkung ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

Artikel VIII**Inkrafttreten**

(1) Art. II Z 11, 12, 13 und 15 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1988 in Kraft. Art. V dieses Bundesgesetzes tritt, soweit nicht ein Beschuß des Betriebsrates gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 394/1986, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, vorliegt, mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel IX**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.